

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Dr. Oliver Wonisch

BerichterstellerIn: GR Dr. Oliver Wonisch

GZ: Präs-028296/2013/0042

Graz, am 06.06.2019

Betreff:

Grazer Archivtarifordnung (GATO)

I. Allgemeiner Teil

Nach § 16 Abs 1 und 2 Steiermärkisches Archivgesetz (StAG) sind die Gemeinden verpflichtet, Kommunalarchivgut in einem eigenen Archiv zu archivieren und eine Nutzung des Kommunalarchivgutes nach Maßgabe des 4. Abschnittes des StAG „sicherzustellen“. Diese Aufgaben der Gemeinde sind nach § 17 StAG solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Die Stadt Graz hat die Aufgaben der Archivierung nach § 16 Abs 4 StAG durch den Beleihungsbescheid des Stadtsenates vom 28.03.2014 der Stadtmuseum Graz GmbH übertragen.

Auf der Grundlage des StAG wurde vom Stadtsenat in der Sitzung vom 10.04.2014 eine „Archivordnung“ beschlossen. Mit Beschluss des Stadtsenates vom 06.06.2019 wurde diese „Archivordnung“ aufgehoben und an deren Stelle die „Grazer Archivordnung 2019 (GAO 2019)“ erlassen, welche zeitgleich mit der „Grazer Archivtarifordnung (GATO)“ in Kraft treten soll. Die GAO 2019 bildet gemeinsam mit dem Beleihungsbescheid die rechtliche Grundlage für das Handeln des beliebigen Rechtsträgers.

Nach § 16 Abs 2 in Verbindung mit § 15 Abs 2 Z 5 und Abs 3 StAG ist auch ein Kostenersatz für die Herstellung von Kopien, Reproduktionen und die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen zu regeln. Diese Kostenersatzregeln waren bisher in der § 20 der „Archivordnung“ enthalten. Die GAO 2019 enthält (außer einer Verweisbestimmung) keine Regeln mehr über den Kostenersatz. Dieser soll nun eigens und übersichtlich in einer Verordnung des Gemeinderates der Stadt Graz – dem hier vorliegenden Entwurf der „Grazer Archivtarifordnung (GATO)“ – neu geregelt werden.

Mit der Neuregelung des Kostenersatzes soll auf die bisherigen Erfahrungen und das tatsächliche Ausmaß der Aufwendungen des beliebigen Rechtsträgers (Stadtmuseum Graz GmbH) im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung reagiert werden.

II. Besonderer Teil

1. Nach § 20 Archivordnung war bisher

- für die Benutzung von Bauakten (zu nichtamtlichen Zwecken) ein Entgelt in der Höhe von € 50,00 je Akte;
- für die Benutzung von Archivalien zum Zweck der Forschung (zB Stadtgeschichte- oder Familienforschung) grundsätzlich ein Entgelt in der Höhe von € 50,00 je angefangene Forschungsstunde und
- im Fall von Veröffentlichungen von Reproduktionen von Archivalien in gewerblicher Art ein Veröffentlichungsentgelt in der Höhe von EUR 50,00 je angefangener Seite bzw je Abbildung zu bezahlen.

Das Stadtarchiv Graz versteht sich insbesondere als demokratiepolitische Institution der dauerhaften Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln sowie als Einrichtung des kulturellen

Gedächtnisses und der Stadtgeschichteforschung. Vor diesem Hintergrund sollen die Türen dieser Institution möglichst offen stehen und von Entgelten für die bloße Benutzung der Archivalien durch die Benutzer/-innen sowie für Leihgaben bzw Veröffentlichungen zukünftig abgesehen werden.

2. Umgekehrt ist es für ein nachhaltiges Funktionieren des Stadtarchivs Graz und einen geordneten Ablauf der Benutzung notwendig, dass jene Serviceleistungen, die einen hohen technischen und personellen Aufwand bedeuten, durch die Benutzer/-innen entsprechend abgegolten werden:

a) Demgemäß sieht die „Grazer Archivtarifordnung (GATO)“ nunmehr Entgelte für Herstellung von (auch reproduktionsfähigen) Digitalisaten sowie deren Bereitstellung auf einem Datenträger, durch Upload (Cloud) bzw durch Email-Versand vor.

Mit dem Entgelt für eine Bereitstellung pro File (siehe § 2 Abs 4 GATO) soll auch ein Lenkungseffekt erzielt werden: Die Ausgabe des Scan ist grundsätzlich als Multipagefile oder als Einzelfiles möglich. Die Bereitstellung von Einzelfiles im Rahmen eines umfangreichen Aktes ist aber mit einem deutlich höheren Arbeits- und Kontrollaufwand (hinsichtlich der Vollständigkeit aller Files eines Aktes) verbunden. Weil die Umwandlung eines Multipagefiles in Einzelfiles leicht von der/dem Benutzer/-in selbst vorgenommen werden kann, soll das Entgelt für die Bereitstellung pro File zur Ausgabe von Multipagefiles führen.

Der im Entwurf vorgesehene Kostenersatz für die Bereitstellung von Digitalisaten entspricht im Übrigen in der Höhe jenem der „Tarifordnung des Stadtarchivs Salzburg 2016“. Die Beträge liegen überdies unter jenen, die im Steiermärkischen Landesarchiv zu bezahlen sind (siehe § 8 Abs 2 Z 13ff Steiermärkische Landesarchiv-Benutzungsordnung).

b) Für die Bearbeitung und Beantwortung von schriftlichen Anfragen sowie die Vornahme vertiefter Recherchen durch die Mitarbeiter des Stadtarchivs Graz im Auftrag von Benutzer/-innen soll bis zum Ausmaß einer halben Stunde kein Kostenersatz zu leisten sein. Für jede weitere (begonnene) halbe Stunde soll aber ein Entgelt in der Höhe von je EUR 35,00 zu bezahlen sein.

Dieser Betrag entspricht jenem der „Tarifordnung des Stadtarchivs Salzburg 2016“ und der Tarifordnung für das Wiener Stadt- und Landesarchiv, wobei das Entgelt nach der letztgenannten Tarifordnung bereits für die erste halbe Stunde zu bezahlen ist.

3. Mit dem vorliegenden Entwurf soll ausdrücklich geregelt werden, dass für die Nutzung des Archivgutes der Stadt Graz zu amtlichen Zwecken durch die Dienststellen und Behörden der Stadt Graz, andere Behörden, Gerichte oder öffentlich-rechtliche Institutionen kein Kostenersatz zu bezahlen ist (vgl § 8 Abs 5 Steiermärkische Landesarchiv-Benutzungsordnung).

III. Antrag

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat fällt gemäß § 37 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 und § 37 Abs 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat in die Kompetenz des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft.

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft stellt vor obigem Hintergrund daher den

Antrag:

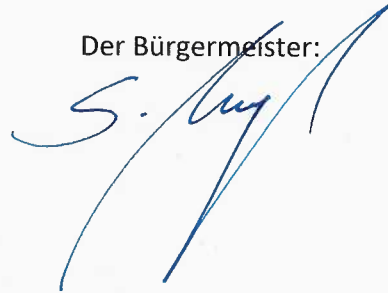
Der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 die in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung zur GZ: Präs-028296/2013/0042 („Grazer Archivtarifordnung 2019 – GATO“) beschließen.

Der Bearbeiter:
elektronisch unterschrieben

Die Abteilungsvorständin:
elektronisch unterschrieben

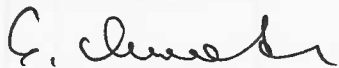
Gesehen!
Der Magistratsdirektor:
elektronisch unterschrieben

Der Bürgermeister:



Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit¹¹..... Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am^{4.6.19}.....


Der/die Schriftführerin:



Der/die Vorsitzende:





Abänderungs-/Zusatzantrag:


Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>6.6.2019</u>	Der/die Schriftführerin: 	

Beilage:

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 06.06.2019 („Grazer Archivtarifordnung – GATO“) zur GZ: Präs-028296/2013/0042.

	Signiert von	Wonisch Oliver
	Zertifikat	CN=Wonisch Oliver,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-05-24T08:59:20+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Ennemoser Verena
	Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-05-27T10:34:43+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Haidvogel Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogel Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-05-28T15:34:27+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GZ: Präs-028296/2013/0042

Grazer Archivtarifordnung (GATO)

Verordnung

Gemäß § 16 Abs 2 Steiermärkisches Archivgesetz (StAG), LGBl Nr. 59/2013 idF LGBl Nr. 63/2018, in Verbindung mit § 45 Abs 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr. 130/1967 idF LGBl Nr. 45/2016, hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung am 06.06.2019 nachstehenden Beschluss („Grazer Archivtarifordnung - GATO“) gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Tarifordnung regelt den Kostenersatz für die Herstellung von Kopien, Reproduktionen und Digitalisaten von Archivgut der Stadt Graz sowie für die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen im Rahmen der Nutzung von Archivgut.
- (2) Die in § 2 festgesetzten Beträge des Kostenersatzes verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2 Kostenersatz

(1) Für die Herstellung von

1. Schwarz-Weiß-Fotokopien ist ein Kostenersatz in der Höhe von EUR 0,30
 2. Farb-Fotokopien ist ein Kostenersatz in der Höhe von EUR 1,00
- pro Seite (Kopien aller Formate bis zu DIN A3) zu bezahlen.

(2) Für die Herstellung von Digitalisaten

1. durch Archivpersonal (§ 16 Abs 1 1. Fall Grazer Archivordnung 2019) ist ein Kostenersatz in der Höhe von EUR 2,00
 2. in Selbstbedienung (§ 16 Abs 1 2. Fall Grazer Archivordnung 2019) ist ein Kostenersatz in der Höhe von EUR 0,20
- pro Seite (Scans aller Formate bis zu DIN A2) zu bezahlen.

(3) Für die Herstellung von reproduktionsfähigen Digitalisaten

1. bis zu DIN A4 (Fotografien) ist ein Kostenersatz in der Höhe von EUR 5,00

2. ab DIN A3 (Pläne, Plakate etc.) ist ein Kostenersatz in der Höhe von EUR 10,00

pro Vorlage zu bezahlen.

(4) Für Bereitstellung von Digitalisaten auf einem Datenträger (exkl. Datenträger), durch Upload (Cloud-Webdienst) bzw. durch Email-Versand ist ein Kostenersatz in der Höhe von EUR 5,00

und zusätzlich pro File (Datei) ein Kostenersatz in der Höhe von EUR 2,00

zu bezahlen.

(5) Für die Bearbeitung und Beantwortung von schriftlichen Anfragen sowie die Vornahme vertiefter Recherchen ist bis zum Ausmaß einer halben Stunde kein Kostenersatz zu leisten. Für jede weitere (begonnene) halbe Stunde ist ein Kostenersatz in der Höhe von je EUR 35,00

zu bezahlen.

(6) Neben dem Kostenersatz nach Abs 1 bis 5 sind auch im Zuge der Leistungserbringung darüber hinaus tatsächlich anfallende Auslagen (bspw. Versandkosten) zu ersetzen.

(7) Für die Nutzung des Archivgutes der Stadt Graz zu amtlichen Zwecken durch die Dienststellen und Behörden der Stadt Graz, andere Behörden, Gerichte oder öffentlich-rechtliche Institutionen ist kein Kostenersatz zu bezahlen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)